

Wirtschaft & Recht aktuell - 3. Ausgabe 2018

Inhalt

Editorial

Aus der Gesetzgebung 2

Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des Gesellschaftsrechts 2

Neue DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018 2

Basiszinssatz zum 01.07.2018 unverändert 3

Aktuelle Urteile 3

Nachträgliche Berichtigung einer bereits beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste 3

Einstweilige Verfügung bei treuwidriger Einberufung einer Gesellschafterversammlung und Geschäftsführerabberufung 4

Handelsregistervollmacht an einen Dritten 5

Schiedsklausel im GbR-Gesellschaftsvertrag 6

Mehrheitserfordernis in der Personenhandelsgesellschaft für das Eingehen einer Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Vermögens 7

Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2018 ist in die zweite Halbzeit gegangen und im Gegensatz zum Fußball wird es mit Sicherheit keine Nachspielzeit geben. Für Sie bedeutet das, dass für 2018 geplante Projekte und Ziele zeitnah umgesetzt werden sollten.

Aufgrund unserer juristischen Erfahrungen raten wir dazu, regelmäßig einen Blick auf Ihre (Gesellschafts-)Verträge und Vereinbarungen zu werfen und liebgewonnene Routinen in Gesellschafterversammlungen zu prüfen. EU, Gesetzgeber und Gerichte haben auch in diesem Jahr für die Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen gesorgt. Wichtige gesellschaftsrechtliche Entwicklungen und Entscheidungen finden Sie in dieser Ausgabe von Wirtschaft & Recht.

Mehrere der vorgestellten Gerichtsentscheidungen beschäftigen sich mit den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschafter untereinander. Dabei geht es sowohl um die Problematik der Mehrheitserfordernisse bei Gesellschafterbeschlüssen in Personengesellschaften als auch den Themenkreis der Einberufung von Gesellschafterversammlungen und die Wirksamkeit von Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen. Alle drei entschiedenen Fälle werfen die Fragen auf, ob Gesellschaftsverträge und Schiedsklauseln noch den aktuellen Anforderungen entsprechen und Gesellschafterversammlungen entsprechend der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristvorschriften abgehalten werden.

Bei Rückfragen sind wir gerne Ihr Ansprechpartner.

Herzliche Grüße

Erik Spielmann

Aus der Gesetzgebung

Aus der Gesetzgebung

Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des Gesellschaftsrechts

Die Europäische Kommission will mit neuen Regeln das Gesellschaftsrecht im europäischen Binnenmarkt modernisieren. Mit den Vorschlägen vom 24.04.2018 sollen Unternehmensgründungen komplett digital vorgenommen werden und Umorganisationen und grenzüberschreitende Umzüge auf der Grundlage gemeinsamer Bestimmungen erfolgen können. Gleichzeitig enthalten die neuen Vorschriften strenge Vorkehrungen zum Schutz von Arbeitnehmerrechten sowie von Gläubiger- und Aktionärsinteressen. Mit den neuen Vorschriften sollen außerdem Konstrukte zur Steuervermeidung verhindert werden.

Hintergrund dieser Vorschläge ist die im Mai 2015 präsentierte Strategie der Kommission in Bezug auf einen digitalen Binnenmarkt. In diesem Zusammenhang sollen Vereinfachungen für Unternehmen durch die Bereitstellung digitaler Lösungen insbesondere für Verwaltungsvorgänge wie Registrierung, Hinterlegung von Urkunden oder Informationen über den ganzen Lebenskreislauf eines Unternehmens hinweg angestrebt werden. Darüber hinaus kündigte die Kommission damals an, den Bedarf an einer Aktualisierung der Vorschriften für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse zu prüfen und Regeln für eine grenzüberschreitende Spaltung von Unternehmen einzuführen.

Inwieweit dies in der Praxis umgesetzt wird, lässt sich noch nicht abschätzen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Aus der Gesetzgebung

Neue DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) hat ihre Schiedsgerichtsordnung umfassend reformiert. Die neue Ordnung trat am 01.03.2018 in Kraft und bringt zahlreiche Vorteile. So soll das Schiedsverfahren effizienter und damit kostengünstiger geführt werden. Nach der Konstituierung des Schiedsgerichtes soll möglichst früh eine Verfahrenskonferenz mit den Parteien sowie den Verfahrensbevollmächtigten abgehalten werden (i.d.R. innerhalb von 21 Tagen).

Zudem kann jede Partei bei der DIS beantragen, dass das Schiedsgericht nur aus einem Einzelrichter bestehen soll. Sollte ein Dreierschiedsgericht erwünscht sein, so soll die Konstituierung künftig schneller erfolgen. Auch die Klageerwidderung soll nunmehr innerhalb von 45 Tagen ab Übermittlung der Schiedsklage an die Schiedsbeklagte zu erstellen sein.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass bei der Bemessung der Honorare der Schiedsrichter auch die Sorgfalt und Effizienz des Schiedsgerichts in Anbetracht der Komplexität und der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitigkeit beachtet werden muss.

Ferner ist mit der neuen Schiedsgerichtsordnung ein neues Gremium eingeführt worden. Der sogenannte „DIS-Rat“ soll das Schiedsgericht entlasten und die Transparenz und Integrität des Verfahrens fördern. Das Gremium wird künftig mehrere administrative Entscheidungen übernehmen, die bislang entweder dem Schiedsgericht selbst oblagen oder gar nicht geregelt waren.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Weitere Neuerungen betreffen das Mehrvertragsverfahren und das Mehrparteienverfahren. Diese Verfahren kommen zukünftig nur dann zur Anwendung, wenn dies von den Parteien vereinbart wurde. Ob die Behandlung derartiger Ansprüche in einem einzigen Verfahren in Betracht kommt, sollte mithin schon früh berücksichtigt und als entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Insgesamt sind die neuen Regelungen zu begrüßen, da sie zur Effizienz und Transparenz der Schiedsverfahren beitragen.

Basiszinssatz zum 01.07.2018 unverändert

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Dieser Leitzins wurde zum 1. Juli 2018 auf -0,88 % festgelegt und bleibt damit zum negativ. Zuletzt positiv war der Leitzins zum 01. Juli 2012 mit 0,12 %.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Urteile

Nachträgliche Berichtigung einer bereits beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste

Mit Beschluss vom 28.12.2017 (Az. 12 W 2005/17) hat das OLG Nürnberg entschieden, dass eine notarielle Gesellschafterliste auch noch nach Einreichung beim Handelsregister und Aufnahme in den Registerordner wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit berichtigt werden kann.

In dem zugrundeliegenden Fall trat ein GmbH-Gesellschafter im April 2017 seinen Geschäftsanteil an einer GmbH mit sofortiger Wirkung an seine Ehefrau ab. Der beurkundende Notar fertigte eine neue Gesellschafterliste an, die aber einen Schreibfehler hinsichtlich des Namens der Ehefrau enthielt und reichte diese beim Handelsregister ein. Der Notar berichtigte im Oktober 2017 die Gesellschafterliste und versah diese mit einem Berichtigungsvermerk. Zum Handelsregister versandte er die korrigierte Liste allerdings ohne diesen Berichtigungsvermerk. Das Registergericht erließ eine Zwischenverfügung und beanstandete die korrigierte Liste. Es fehle die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital. Zudem sei nicht klar, welche Liste gelten solle.

Die Beschwerde des Notars hatte keinen Erfolg. Die ursprünglich im April 2017 in den Registerordner aufgenommene Gesellschafterliste sei hinsichtlich der Bezeichnung des Gesellschafters offenbar unrichtig. Der Notar könne offensichtliche Unrichtigkeiten auch nach Abschluss der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Da das Handelsregister elektronisch geführt werde, sei eine elektronische beglaubigte Abschrift einzureichen. Im vorliegenden Falle fehle jedoch der Berichtigungsvermerk. Dass dieser Vermerk in der Urschrift vorhanden sei, reiche nicht aus.

Aus der Gesetzgebung

Aktuelle Urteile

Fehlerhafte Gesellschafterliste kann durch Nachtragsvermerk korrigiert werden

Aktuelle Urteile

Einstweilige Verfügungen bei
Geschäftsführerabberufung nur
im Ausnahmefall

Handelsregistervollmacht an
einen Dritten bleibt bei Änderun-
gen in der Geschäftsführung
gültig

Praxishinweis: Die Einreichung einer neuen Gesellschafterliste durch den Notar beseitigt nicht die Prüfungsbefugnis des Geschäftsführers. Dieser sollte die eingereichte Gesellschafterliste daher stets auf ihre Richtigkeit überprüfen. Zudem ist zu beachten, dass nur eine korrekte Gesellschafterliste die Pflicht zur Meldung an das im letzten Jahr neu geschaffene Transparenzregister erfüllt.

Einstweilige Verfügung bei treuwidriger Einberufung einer Gesellschafterversammlung und Geschäftsführerabberufung

Zentraler Gegenstand des Urteils des OLG Hamm vom 07.03.2018 (Az. 8 U 2/18) war die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt war die KG auch Gesellschafterin der GmbH (sog. Einheitsgesellschaft). Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten betrieben die beiden alleinvertretungsberechtigten GmbH-Geschäftsführer wechselseitig die Abberufung des jeweils anderen. Im angesetzten Termin verständigten sich beide darauf, zunächst keine formelle Gesellschafter-Versammlung durchzuführen, sondern sich einige Tage später zu besprechen.

Nachdem ein Geschäftsführer den Versammlungsort verlassen hatte, führte der andere allein unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften eine außerordentliche Gesellschafterversammlung durch, die die Bestellung des anderen Geschäftsführers aus wichtigem Grund widerrief. Eine erste von der KG beantragte einstweilige Verfügung vom 07.11.2017 untersagte der GmbH und dem Geschäftsführer, die Abberufung des anderen Geschäftsführers zu vollziehen. Eine zweite, von der GmbH beantragte Verfügung vom 08.11.2017, untersagte es dem abberufenen Geschäftsführer, weiterhin als Geschäftsführer aufzutreten. Das Landgericht hat die einstweilige Verfügung vom 07.11.2017 aufgehoben und diejenige vom 08.11.2017 aufrechterhalten.

Das OLG Hamm entschied hingegen zugunsten des abberufenen Geschäftsführers, da der Abberufungsbeschluss treuwidrig gefasst worden sei. Die Treuepflicht wirke sich auch auf die Stellung als Geschäftsführer der Komplementärin aus, da diese hier untrennbar mit der Kommanditistenstellung verbunden sei. Das treuwidrige Verhalten sei in der Abhaltung der Gesellschafterversammlung zu sehen.

Es sei das Vertrauen des anderen Geschäftsführers hervorzuheben, vor der nächsten, bereits terminierten Besprechung keine vollendeten Tatsachen zu schaffen. Es habe aufgrund der zweiwöchigen Ladungsfrist und der Möglichkeit des Zivilrechtsschutzes auch keine „Gefahr in Verzug“ gegeben. Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verbiete es zudem, andere Gesellschafter an der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen böswillig zu hindern.

Praxishinweis: Das Urteil belegt, dass vor allem bei einer streitigen Gesellschafterversammlung auf eine sorgfältige Dokumentation zu achten ist. Gerade bei lediglich zwei Gesellschaftern empfiehlt es sich zudem, die Versammlung unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts abzuhalten.

Handelsregistervollmacht an einen Dritten

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 08.12.2017 (Az. I-3 Wx 275/16) klargestellt, dass eine von einem Geschäftsführer erteilte Handelsregistervollmacht nicht ergänzt werden muss, wenn inzwischen drei weiteren Geschäftsführer bestellt worden sind und nur noch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft wirksam vertreten kann.

Am 12.12.2011 bevollmächtigte der damals alleinige Geschäftsführer der an dem Rechtsstreit beteiligten Gesellschaft einen Rechtsanwalt notariell, ihn bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister zu vertreten. Im Jahr 2014 wurden drei weitere Geschäftsführer bestellt. Die maßgebliche Vertretungsregelung lautet:

„Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer berufen, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten“

Am 03.08.2016 meldete der Bevollmächtigte im Auftrag der Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister an, dass das Amt des Geschäftsführers ende und einer anderen Person Prokura erteilt worden sei. Das Registergericht wies darauf hin, dass ein weiterer Geschäftsführer oder ein Prokurist für die Anmeldung erforderlich seien und erließ eine entsprechende Zwischenverfügung.

Das OLG gab der Beschwerde der Gesellschaft statt. Das Registergericht habe die Anmeldung nicht ablehnen dürfen. Die Änderungen der Vertretungsregelungen der Gesellschaft führen nicht dazu, dass eine bereits wirksam erteilte frühere Handelsregistervollmacht rückwirkend unwirksam werde. Eine von einem gesetzlichen Vertreter erteilte Vollmacht erlösche nicht mit dem Aufhören des Vertretungsrechts.

Praxishinweis: Die Entscheidung steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Bei der Änderung der Vertretungsregelungen einer GmbH ergibt sich keine Pflicht, eine rechtswirksam erteilte Vollmacht nachträglich zu ändern. Das Urteil hindert aber auch nicht, entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Aktuelle Urteile

Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen sind weit auszulegen

Schiedsklausel im GbR-Gesellschaftsvertrag

Das OLG München hat mit Urteil vom 01.12.2017 (Az. 34 SchH 12/17) entschieden, dass der notwendige Inhalt einer wirksamen Schiedsvereinbarung die Einigung darüber ist, dass ein bestimmter Rechtsstreit von einem Schiedsgericht an Stelle der an sich zuständigen staatlichen Gerichte entschieden werden soll. Dabei muss das für die Entscheidung zuständige Schiedsgericht eindeutig bezeichnet werden.

Im zugrundeliegenden Fall waren der Antragsteller und der Antragsgegner die einzigen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. In dem Gesellschaftsvertrag haben die Parteien eine Schiedsvereinbarung folgenden Wortlauts getroffen:

„Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder einem Gesellschafter und der Gesellschaft sollen gütlich geregelt werden. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, entscheidet anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht in einer Instanz abschließend. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Rechtsanwälten und/oder Steuerberatern zusammen. Jede Partei kann einen Schiedsrichter bestimmen. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen die von den Parteien gewählten Schiedsrichter einvernehmlich. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, bestimmt der Oberfinanzpräsident (...) den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 1025 ff. ZPO“

Nach dem Ausscheiden des Antragstellers aus der Gesellschaft bestand zwischen den Parteien Streit über die Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens. Der Antragsteller beabsichtigte aufgrund dessen, gegen den Antragsgegner mittels einer Schiedsklage vorzugehen. Er benannte daher einen Schiedsrichter seiner Wahl und forderte den Antragsgegner dazu auf, ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Dem kam der Antragsgegner allerdings nicht nach, da dieser der Ansicht war, die besagte Schiedsklausel sei unwirksam.

Das Gericht widersprach dem und bestellte nach einer summarischen Prüfung einen zweiten Schiedsrichter. Die Schiedsklausel sei nicht offensichtlich unwirksam. Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen seien weit auszulegen. Sie gelten im Zweifel auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten mit ausgeschiedenen Gesellschaftern. Notwendiger Inhalt einer wirksamen Schiedsvereinbarung i. S. d. § 1029 ZPO sei die Vereinbarung darüber, dass ein bestimmter Rechtsstreit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis von einem Schiedsgericht an Stelle der an sich zuständigen staatlichen Gerichte entschieden werden soll, sowie die eindeutige Bezeichnung des für die Entscheidung zuständigen Schiedsgerichts. Die gegenständliche Schiedsklausel genüge diesen Mindestanforderungen. Vereinbarungen über das schiedsrichterliche Verfahren gehören nicht zum Mindestinhalt einer Schiedsvereinbarung.

Praxishinweis: Zu beachten ist, dass mit der Schiedsklausel im vorliegenden Fall weder die Anfechtbarkeit noch die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen geltend gemacht werden sollen. An solche Schiedsklauseln knüpft die höchstrichterliche Rechtsprechung strengere Mindestanforderungen.

Mehrheitserfordernis in der Personenhandelsgesellschaft für das Eingehen einer Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Vermögens

Das OLG Düsseldorf hat am 23.11.2017 (Az. I-6 U 225/16) zu den Beschlussvoraussetzungen in der Personengesellschaft bei Veräußerung des (nahezu) gesamten Gesellschaftsvermögens Stellung genommen.

Im maßgeblichen Sachverhalt war die Klägerin als Zweitmarktfonds an der Beklagten, einem geschlossenen Immobilienfonds (einer KG), mittelbar über eine Treuhandkommanditistin beteiligt. Im KG-Vertrag war bestimmt, dass die Treugeber im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter zu behandeln sind.

Praxishinweis: Auch weitere Maßnahmen, die Einfluss auf die Struktur der Gesellschaft nehmen, können im Zweifel eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Insoweit ist zu klarstellenden und eindeutigen Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu raten.

Einziges Anlageobjekt der Beklagten war eine Immobilie, die für den Betrieb eines Hotels mit Golfplatz verpachtet war. Die Beklagte hatte den Erwerb des Anlageobjekts u.a. mit einem Hypothekendarlehen finanziert.

Das Darlehen wurde letztlich nicht verlängert. Auch Umfinanzierungsversuche scheiterten, so dass die Immobilie in die Zwangsverwaltung geriet. Als ein Investor ein befristetes Kaufangebot in Höhe der noch offenen Darlehenszahlung abgab, wurde der Verkauf im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Abstimmung gestellt. Eine knappe einfache Mehrheit stimmte dem Objektverkauf zu. Grundsätzlich sah der KG-Vertrag für Gesellschafterbeschlüsse eine einfache Mehrheit vor, für die Übertragung des Unternehmens im Ganzen und die Auflösung des Unternehmens jedoch eine Dreiviertel-Mehrheit.

Das OLG gab einer Feststellungsklage des Klägers, der sich gegen die Wirksamkeit des Beschlusses richtet, nicht statt. Durch Auslegung des Gesellschaftervertrages ergebe sich zwar, dass ein verständiger Gesellschafter bei Lektüre des Gesellschaftervertrages nicht habe annehmen können, dass ein Beschluss über die Veräußerung des einzigen Vermögensgegenstandes der Gesellschaft nur der allgemeinen Mehrheitsklausel unterfallen solle. Im Hinblick auf den Schutz der Vermögensinteressen und der Dispositionsfreiheit der Gesellschafter sei die qualifizierte Mehrheitsklausel anwendbar. Das Gericht verwies darauf, dass die Gesellschaft ohne das besagte Anlageobjekt nicht mehr im Stande gewesen sei, ihren satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand selbstständig weiterzuverfolgen.

Allerdings kam es im vorliegenden Fall auf die Mehrheitsklausel nicht an, da der klagende überstimmte Gesellschafter aufgrund seiner gesellschaftlichen Treuepflicht verpflichtet gewesen sei, der Veräußerung zuzustimmen. Eine solche Pflicht könne auch in einer Personengesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft in eine unhaltbare wirtschaftliche Schieflage gerate, welche dringende Maßnahmen zur Abwendung einer Insolvenz nötig mache.

Aktuelle Urteile

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

Stade

Schiffertorstr. 12
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

► **Zurück zur Inhaltsübersicht**